

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der
Samtgemeinde Sottrum (Friedhofsgebührensatzung)
vom 14. April 1983

letzte Änderung: 11. Änderungssatzung vom 08. Februar 2018, in Kraft getreten am 30.04.2018

Aufgrund der §§ 6, 87, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunal-Abgabengesetzes vom 8.2.1973 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 41) hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum am 14. April 1983 folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom gleichen Tage beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der kommunalen Friedhöfe in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Sottrum sind Gebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Friedhofsgebühren wird für jeden Friedhof gesondert festgesetzt nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde Sottrum die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind der Antragsteller und die Erben des Verstorbenen.
- (2) Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

- (1) Alle Gebühren sind an die Samtgemeindekasse Sottrum zu entrichten.
- (2) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Gebührenerlaß und Gebührenermäßigung

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5
Inkrafttreten *)

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.1984 in Kraft.

Sottrum, den 14. April 1983

gez.: Schröder
Samtgemeindegemeindermeister

(L.S.)

gez.: Schloen
Samtgemeindegemeindeführer

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung. Die vorstehende Fassung der Satzung einschl. der Anlage zu § 1 hat Gültigkeit seit dem 23. Februar 2017.

Anlage zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Sottrum vom 14. April 1983

1. Für die Einräumung eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten auf 30 Jahre je Grabstätte wird eine Gebühr erhoben

- für den Friedhof in Eversen in Höhe von 50,00 € für Wahlgrabstätten und von 250,00 € für Urnenwahlgrabstätten
- für den Friedhof in Bötersen in Höhe von 50,00 €
- für den Friedhof in Höperhöfen in Höhe von 50,00 €
- für den Friedhof in Hassendorf in Höhe von 70,00 €
- für den Friedhof in Hellwege in Höhe von 75,00 € für Wahlgrabstätten und von 500,00 € für Urnenwahlgrabstätten
- für den Friedhof in Horstedt in Höhe von 75,00 €
- für den Friedhof in Stapel in Höhe von 75,00 €
- für den Friedhof in Winkeldorf in Höhe von 75,00 €
- für den Friedhof in Reeßum in Höhe von 60,00 €
- für den Friedhof in Schleeßel in Höhe von 60,00 €
- für den Friedhof in Taaken in Höhe von 60,00 €.

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt je Grabstätte für jedes Jahr der Verlängerung 1/30 der Gebühr für die Einräumung des Nutzungsrechts auf 30 Jahre. Abweichend hiervon ist auf den Friedhöfen in Hassendorf, Hellwege, Horstedt, Reeßum, Schleeßel, Stapel, Taaken und Winkeldorf die Gebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten, an denen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht bestand, nur für die jeweils neu belegte Grabstätte zu zahlen. Für die anderen Grabstätten der Wahlgrabstätte ist bei jeder Neubelegung eine Gebühr von 2,00 € pro Grabstätte zu zahlen.

2. Für die Einräumung eines Nutzungsrechts an Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten auf 30 Jahre je Grabstätte wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 100,00 €.

3. Für die Einräumung des Nutzungsrechts an Rasengrabstätten (Sarg-Rasengrab und Urnen-Rasengrab) auf 30 Jahre je Grabstätte wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 250,00 €.

4. Für die Einräumung des Nutzungsrechts an anonymen Urnenreihengrabstätten wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 250,00 €.

5. Für die Einräumung des Nutzungsrechts an halbanonymen Sarg- und Urnenreihengrabstätten wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 250,00 €.

6. Für die Unterhaltung des Friedhofs wird auf allen Friedhöfen – ohne Rücksicht darauf, wie viele Grabstellen belegt sind – eine jährliche Gebühr erhoben von derzeit 5,00 € je Grabstelle. Hiervon ausgenommen sind Rasengrabstätten. Die Unterhaltungsgebühr für halbanonyme und anonyme Urnenreihengrabstätten wird für 30 Jahre im Voraus erhoben.

7. Für die Benutzung der Friedhofskapellen und der für Trauerfeiern vorgesehenen sonstigen Gebäude wird je Trauerfeier eine Gebühr erhoben. Sie beträgt für den

Friedhof in Eversen 60 €

Friedhof in Böttersen 100 €

Friedhof in Hassendorf 60 €

Friedhof in Hellwege 100 €

Friedhof in Horstedt 100 €

Friedhof in Reeßum 100 €

Friedhof in Taaken 100 €.